



# Für die lokale Mitbestimmung

Bei der Wahl zum MigrantInnen-Beirat geht es langfristig auch um das Kommunalwahlrecht für alle

Von Jasmina Prpić

**E**in 29 Jahre junger, berufstätiger Mann wollte kürzlich von mir wissen, warum er den Oberbürgermeister am 25. April in Freiburg nicht wählen durfte. Der MigrantInnen- und MigrantInnenbeirat sollte sich seiner Meinung nach mit diesem Thema befassen und tätig werden.

Seine Eltern stammen aus Kroatien, er selbst wurde in Freiburg geboren und eingeschult. Diese Stadt ist seine Heimat und Deutsch seine Muttersprache. Warum hat ein solcher Mensch, der hier aufgewachsen ist, lebt und arbeitet, kein Kommunalwahlrecht, während zum Beispiel sein Arbeitskollege, ein Franzose, der erst vor drei Monaten nach Freiburg zog, dieses Recht genießt?

So sei nun mal die Gesetzeslage, antworte ich mit Bedauern. Aber verstößt dieses Gesetz nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, fragt er weiter. Deutschland sei immerhin der Staat seines dauernden Aufenthalts, seine soziale und faktische Heimat. Voraussetzung für das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer wäre eine Änderung des Grundgesetzes. Dazu wäre eine Zweidrittelmehrheit im Parlament und im Bundesrat nötig, erklärte ich. Umstritten ist, ob das kommunale Wahlrecht für Nicht-Deutsche verfassungsrechtlich möglich ist.

Aber mein Kollege ist Franzose und somit auch kein Deutscher, erwidert der junge Mann. Ich bin kein Jurist, meint er, aber das Gesetz, das den EU-Ausländern dieses kommunale Wahlrecht zugesprochen hat, wäre dann möglicherweise verfassungswidrig.

Nein, musste ich jetzt als Juristin einwenden. Das Grundgesetz erlaubt der Bundesrepublik, bestimmte Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen. Deshalb gibt Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes den Angehörigen von EU-Staaten ein kommunales Wahlrecht. Einige Experten meinen, dass kein sachlicher Grund bestehe, EU- und Nicht-EU-Ausländer unterschiedlich zu behandeln. Dies zeigt auch der Vergleich mit vielen europäischen Ländern, die das kommunale Wahlrecht sämtlichen Ausländern gewähren, wie etwa Estland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Irland, Dänemark, Belgien oder die Niederlande. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürger sei verfassungsrechtlich möglich. Aber andere Experten meinen, dass der Artikel 20 Grundgesetz („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) durch die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes geschützt ist. Also nur die Deutschen dürfen wählen und gewählt werden. Deswegen gibt es zurzeit keinen Konsens im Parlament, endete meine Erklärung zu diesem Thema.

Doch er gab sich wieder nicht zufrieden. Wenn es keine Zweidrittelmehrheit im Parlament für eine solche Änderung gebe, so müsse es doch die Möglichkeit geben Klage zu erheben und zum Verfassungsgericht zu ziehen, sagte er fast zu sich selbst.

Ich konnte seine Unzufriedenheit verstehen und gab folgende Hinweise:

**X Mobilisieren Sie Freunde und Bekannte für unsere gemeinsame Forderung.**

**X Kommen Sie zu den Wahlen des MigrantInnen- und MigrantInnenbeirats in Freiburg am 18. Juli 2010.**

Je mehr Kommunen sich in Resolutionen und Beschlüssen für das kommunale Wahlrecht für alle MigrantInnen und Migranten aussprechen, umso größer wird für die Abgeordneten im Bundestag und die Mitglieder des Bundesrats der Druck, durch eine Änderung von Artikel 28 Absatz 3 Grundgesetz den Weg für das kommunale Wahlrecht für alle zu ermöglichen.

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland (Freiburg inklusive) haben bislang mit Beschlüssen und

Resolutionen das kommunale Wahlrecht für alle befürwortet. Das Gleiche gilt für die politischen Parteien außer der CDU.

Der Europarat hat seine Mitgliedstaaten bereits 2001 aufgerufen, allen Ausländern mit legalem Status unabhängig von der Nationalität das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzugestehen. Ohne eine volle Mitbestimmung in der lokalen Politik – so der Europarat – werde es keine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger auf dem Kontinent geben, und somit auch keine richtige Integration.

■ Jasmina Prpić ist Rechtsanwältin aus Ex-Jugoslawien und Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V., Kontakt: Tel. 0761-80520